

**Richtlinien für die Einführung der Ehrenbezeichnungen „Kammersänger/-in“, „Kammermusiker/-in“, „Kammerschauspieler/-in“ und „Kammertänzer/-in“ im Theater Magdeburg**

**§ 1**

Die darstellenden Mitglieder des Theaters Magdeburg und die Mitglieder der Magdeburgischen Philharmonie können die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“, „Kammermusiker/-in“, „Kammerschauspieler/-in“ und „Kammertänzer/-in“ erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:

1. Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen.
2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg.
3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit.

**§ 2**

Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung der Generalintendanz fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister/-in, die Zuerkennung gemäß § 5 durchzuführen.

**§ 3**

Die Ehrung als Kammersänger/-in, Kammermusiker/-in, Kammerschauspieler/-in und „Kammertänzer/-in“ soll im Rhythmus von drei Jahren erfolgen.

**§ 4**

Auf die Zuerkennung der o. a. Ehrenbezeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) verbunden.

**§ 5**

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom Oberbürgermeister/-in zu unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister/-in im Beisein der Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter zu übergeben.

## § 6

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **1. Mai 2020** in Kraft und ersetzen in vollem Umfang die bisherigen vom Stadtrat am 12. Januar 2012 beschlossenen Richtlinien.